

TELEFON
05551 9789-600

TELEFAX
05551 9789-650

INTERNET
www.kita-verband.de

AKTENZEICHEN

(bitte immer angeben)

04.12.2020

Stellungnahme zur geplanten Novellierung des bestehenden KiTaG

Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Leine-Solling ist Träger von insgesamt 13 Kindertagesstätten mit 1.062 Betreuungsplätzen und ca. 250 Mitarbeitenden. In Abstimmung mit den Ev.-luth. Kirchengemeinden Bodenfelde, Hevensen-Lutterhausen, Katlenburg, Schönhagen, Schoningen und Uslar als Träger von Kindertagesstätten im Ev.-luth. Kirchenkreis Leine-Solling werden mit diesem Schreiben insgesamt 19 Kindertagesstätten mit 1.444 Betreuungsplätzen vertreten.

Wir begrüßen, dass das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 novelliert werden soll. Die Novellierung des Gesetzes bzw. ein neues Gesetz, das den Betrieb von Kindertagesstätten in Niedersachsen regelt, ist aus unserer Sicht schon seit längerer Zeit erforderlich, um den an Kindertagesstätten gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf teilen wir Folgendes mit:

1. Veränderung von Begriffen - § 4

In dem Entwurf werden Begriffe wie „Bildung, Erziehung und Betreuung“ ausgetauscht durch den Begriff „Förderung“. **Diese Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar, da dies nicht dem Inhalt des Niedersächsischen Bildungs- und Orientierungsplan entspricht und auf eine veränderte pädagogische Blickrichtung hinweist.** In dem Begriff „Förderung“ spiegelt sich ein defizitärer Ansatz und nicht ein bedürfnisorientierter Ansatz.

2. Platzsharing - § 8 Abs.3

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbessern sich die Rahmenbedingungen für das pädagogische Personal in keiner Weise. **Das Aufteilen eines Betreuungsplatzes auf zwei Kinder ist mit erheblichem pädagogischen Aufwand verbunden und pädagogisch inakzeptabel.**

VORSITZENDE

Karin Gerken-Heise
Karin.Gerken-Heise@evlka.de

STELLV. VORSITZENDER

Thomas Borchert
Thomas.Borchert@leine-solling.de

PÄDAGOGISCHE LEITUNG

Iris Weber
Iris.Weber@evlka.de
Telefon 05572 9488288

FACHBERATUNG

Sonja Ahrens
Sonja.Ahrens@evlka.de
Telefon: 0151/70815552

BETRIEBSW. LEITUNG

Marco Thormann
Marco.Thormann@evlka.de
Telefon 05551 9789-600

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Einbeck IBAN: DE04 2625 1425 0009 1010 07 • BIC: NOLADE21EIN Evangelische Bank IBAN: DE57 5206 0410 0000 0062 54 • BIC: GENODEF1IEK1
Kreis-Spk. Northeim IBAN: DE25 2625 0001 0000 0238 87 • BIC: NOLADE21NOM Volksbank Solling IBAN: DE86 2626 1693 0040 9200 00 • BIC: GENODEF1HDG

3. Personelle Mindestausstattung in Gruppen - § 11 Abs. 1-2

In der Begründung zur Novellierung wird auf die steigenden Anforderungen hingewiesen (siehe auch Punkt 5). **Der Einsatz von ungelernten Kräften (Helferinnen oder „geeigneten Personen“) ist inakzeptabel und öffnet die Tür für ein Unterlaufen eines fachlichen Mindeststandards, der im Entwurf gefordert wird.** Eine „geeignete Person“ ist eine Fachkraft mit einer fundierten Ausbildung und sollte als solche auch benannt werden. Mit dieser Aufweichung und Verschlechterung des bisher geltenden Standards, geht noch mehr Qualität in den Kindertageseinrichtungen, Akzeptanz in der Bevölkerung und Attraktivität des Berufsstandes verloren.

4. Personelle Mindestausstattung in Krippengruppen - § 11 Abs. 3

Die Betreuung von Krippenkindern erfordert unabhängig von der Anzahl der betreuten Krippenkinder einen erhöhten Betreuungsaufwand. Allein durch den Vorgang des Wickelns in einem separaten Waschraum ist in der Praxis ein Mitarbeitender zu einem großen Teil nicht im Gruppenraum, so dass in diesen Zeiträumen die Betreuung der Kinder durch die verbleibende Person allein sichergestellt werden muss. **Die Vorhaltung einer dritten Kraft in Krippengruppen sollte daher unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und damit unabhängig vom Betreuungsschlüssel erfolgen.** Neben dem pädagogischen Aspekt sollte hier auch die Personalgewinnung und der Personalerhalt in die Überlegungen mit einbezogen werden. Das Anstellungsverhältnis der dritten Kraft in Krippengruppen ist direkt an die Kinderzahlen gebunden. Das heißt, Arbeitsverträge können lediglich für das betreffende Kita-Jahr ausgestellt werden. Der allgemeine Personalmangel im Bereich der Elementarpädagogik führt bereits jetzt dazu, dass wir auf befristete Stellenausschreibungen kaum noch adäquate Bewerbungen erhalten.

5. Gewährung von Leitungsstunden - § 12 Abs. 1

Die Anforderungen an eine Kindertagesstättenleitung steigen stetig. Gespräche mit Sorgeberechtigten, Personalführung und –verantwortung für eine stetig steigende Zahl von Mitarbeitenden, Organisation des Betriebes erfordern einen viel größeren Zeiteanteil, als dies noch 2002 (Jahr der aktuell gültigen Fassung des KiTaG) der Fall war. Es ist daher unverständlich, dass die Gewährung der Leitungsstunden praktisch unverändert übernommen werden sollen. Das Festhalten an Leitungsstunden wie in § 12 Abs. 1 angegeben, ist realitätsfern. **Der Leitung einer Kindertagesstätte sollte ein „Sockel-Stundenumfang“ (unabhängig von der Größe der Einrichtung) von mindestens 15 Stunden und für jede Betreuungsgruppe mit mehr als zehn Kindern mindestens 5 Stunden wöchentlich als Leitungszeit gewährt werden.**

VORSITZENDE

Karin Gerken-Heise
Karin.Gerken-Heise@evlka.de

STELLV. VORSITZENDER

Thomas Borchert
Thomas.Borchert@leine-solling.de

PÄDAGOGISCHE LEITUNG

Iris Weber
Iris.Weber@evlka.de
Telefon 05572 9488288

FACHBERATUNG

Sonja Ahrens
Sonja.Ahrens@evlka.de
Telefon: 0151/70815552

BETRIEBSW. LEITUNG

Marco Thormann
Marco.Thormann@evlka.de
Telefon 05551 9789-600

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Einbeck IBAN: DE04 2625 1425 0009 1010 07 • BIC: NOLADE21EIN Evangelische Bank IBAN: DE57 5206 0410 0000 0062 54 • BIC: GENODEF1EK1
Kreis-Spk. Northeim IBAN: DE25 2625 0001 0000 0238 87 • BIC: NOLADE21NOM Volksbank Solling IBAN: DE86 2626 1693 0040 9200 00 • BIC: GENODEF1HDG

In der Begründung zur Novellierung des KiTaG, B. Besonderer Teil ist auf Seite 53 und 57 Folgendes benannt:

- „Der Leitung kommt – wie bisher auch – eine besondere Verantwortung zu; sie vertritt die Kindertagesstätte nach außen und fungiert als Schnittstelle zum Träger, zu den Erziehungsberechtigten, zum Personal der Einrichtung und zur Öffentlichkeit.“
- „Es hat sich in der Praxis erwiesen, dass der Umfang der Leitungstätigkeit maßgeblich von der Anzahl der betreuten Kinder und der Anzahl der Gruppen abhängt.“

Dieser Einschätzung kann nur zum Teil gefolgt werden. Da der Bereich „Personal“ (Personalauswahl, Personaleinsatz, Personalführung und –entwicklung) inzwischen ein Großteil der Leitungszeit in Anspruch nimmt und die Anzahl der Mitarbeitenden mit der angebotenen Betreuungszeit steigt, ist nicht nur die Anzahl der Gruppen sondern auch deren Art (Halbtagsgruppe, Integrationsgruppe, Ganztagsgruppe) zu berücksichtigen. Die Regelung einer Erweiterung um 10 Leitungsstunden, sollten vier Gruppen gleichzeitig betrieben werden, von denen in mindestens einer Gruppe eine Ganztagsbetreuung angeboten wird, ist nicht ausreichend.

6. Gewährung von Verfügungsstunden - § 12 Abs. 2

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden in einer Kindertagesstätte steigen ebenfalls stetig. Lag noch im Jahr 2002 (Jahr der aktuell gültigen Fassung des KiTaG) der Schwerpunkt der Kindertagesstättenarbeit auf Betreuung von Kindern in Vormittagsgruppen, haben sich die Bedürfnisse und Anforderungen von Sorgeberechtigten und staatlichen Institutionen grundlegend geändert. Inzwischen steht neben der Betreuung die Erziehung und Bildung der Kinder mit dem Angebot möglichst langer Betreuungszeiten im Vordergrund. Ganztagsgruppen, also eine Betreuung von über sechs Stunden täglich mit Mittagessen, sind mittlerweile die Regel. Um die gesetzlichen personellen Mindestvorgaben abdecken und gleichzeitig arbeitsrechtliche

Vorgaben einhalten zu können, arbeiten zum Teil drei bis vier Mitarbeitende in einer Gruppe, diese müssen Dienstübergaben bewältigen und Absprachen treffen.

Das Festhalten an einer Mindestverfügungszeit von 7,5 Stunden wöchentlich, wie in § 12 Abs. 2 angegeben, ist realitätsfern und sollte für Ganztagsgruppen auf min. 15 Wochenstunden erhöht werden. Uns ist bewusst, dass es sich hier um eine Mindestvoraussetzung handelt. Es ist uns jedoch als Träger nicht möglich, eigenmächtig Verfügungsstunden darüber hinaus zu

VORSITZENDE

Karin Gerken-Heise
Karin.Gerken-Heise@evlka.de

STELLV. VORSITZENDER

Thomas Borchert
Thomas.Borchert@leine-solling.de

PÄDAGOGISCHE LEITUNG

Iris Weber
Iris.Weber@evlka.de
Telefon 05572 9488288

FACHBERATUNG

Sonja Ahrens
Sonja.Ahrens@evlka.de
Telefon: 0151/70815552

BETRIEBSW. LEITUNG

Marco Thormann
Marco.Thormann@evlka.de
Telefon 05551 9789-600

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Einbeck IBAN: DE04 2625 1425 0009 1010 07 • BIC: NOLADE21EIN Evangelische Bank IBAN: DE57 5206 0410 0000 0062 54 • BIC: GENODEF1EK1
Kreis-Spk. Northeim IBAN: DE25 2625 0001 0000 0238 87 • BIC: NOLADE21NOM Volksbank Solling IBAN: DE86 2626 1693 0040 9200 00 • BIC: GENODEF1HDG

gewähren, da diese nicht finanziert werden können. Verhandlungen mit Kommunen scheitern ebenfalls an den entsprechenden Finanzierungen.

In § 4 wird beispielsweise die Dokumentation der Entwicklungs- und Bildungsprozesse der Kinder sowie regelmäßige Gespräche mit Sorgeberechtigten über die Entwicklung der Kinder gefordert, in § 15 die Zusammenarbeit mit der Grundschule; um nur wenige Aufgaben zu nennen. Um dies leisten zu können, muss den Mitarbeitenden ausreichend Leitungs- und Verfügungszeit gewährt werden.

Die Nichterhöhung der Leitungs- und Verfügungsstunden erscheint umso unverständlicher, da in der Begründung zur Novellierung des KiTaG an mehreren Stellen auf die erhöhten Anforderungen hingewiesen wird:

Allgemeiner Teil, I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

- Seite 29, Absatz 2: „Damit entspricht es in vielen Bereichen nicht mehr den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen der Betreuungspraxis im frühkindlichen Bereich.“
- Seite 32, Absatz 2: „Der steigende Fachkräftebedarf bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an Fach- und Betreuungskräfte sind die wesentlichen Herausforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung.“

Allgemeiner Teil, II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

- Seite 35, letzter Absatz: „Das seit 1993 in seinen Grundstrukturen kaum veränderte Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) entspricht nicht mehr den tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen der Betreuungs- und Verwaltungspraxis.“

Die erhöhten Anforderungen wurden demnach erkannt. Allein eine angemessene Berücksichtigung findet sich in der Novellierung des KiTaG nicht.

7. **Fachberatung - § 13**

In Anbetracht der erhöhten Anforderungen ist es überdies notwendig, die fachliche Begleitung durch **Fachberatung über die Träger zu gewährleisten**. Dies wird zwar gefordert, aber die Rahmenbedingungen sowie die Finanzierung wird nicht geregelt. Eine konkrete gesetzliche Regelung ist dringend erforderlich, so wie es bereits in NRW erfolgt ist.

VORSITZENDE

Karin Gerken-Heise
Karin.Gerken-Heise@evlka.de

STELLV. VORSITZENDER

Thomas Borchert
Thomas.Borchert@leine-solling.de

PÄDAGOGISCHE LEITUNG

Iris Weber
Iris.Weber@evlka.de
Telefon 05572 9488288

FACHBERATUNG

Sonja Ahrens
Sonja.Ahrens@evlka.de
Telefon: 0151/70815552

BETRIEBSW. LEITUNG

Marco Thormann
Marco.Thormann@evlka.de
Telefon 05551 9789-600

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Einbeck IBAN: DE04 2625 1425 0009 1010 07 • BIC: NOLADE21EIN Evangelische Bank IBAN: DE57 5206 0410 0000 0062 54 • BIC: GENODEF1EK1
Kreis-Spk. Northeim IBAN: DE25 2625 0001 0000 0238 87 • BIC: NOLADE21NOM Volksbank Solling IBAN: DE86 2626 1693 0040 9200 00 • BIC: GENODEF1HDG

8. Finanzierung - §§ 24 bis 33

Ein Großteil des Entwurfs der novellierten Fassung des KiTaG nimmt die Finanzierung der Kindertagesstätten ein. **Die Finanzierung ist zu kleinteilig und kompliziert.** Die Träger müssen zum einen die erteilte Finanzhilfe prüfen und nachvollziehen können. Zum anderen erfordert diese Kleinteiligkeit auch einen erhöhten Arbeitsaufwand bei der Berechnung der Finanzhilfe.

Eine entsprechende Bescheiderteilung ist schon jetzt mit langen Bearbeitungszeiten verbunden. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass sich dies auch zukünftig so fortsetzt.

9. Befristete Finanzierungen von Projektstellen

Es wurde bereits angesprochen, dass der allgemeine Personalmangel derzeit das größte Problem für den Betrieb einer Kindertagesstätte darstellt. Viele Planstellen, gerade im Vertretungsbereich können schon jetzt nicht mehr besetzt werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass Finanzierungen von z. B. vorschulischer Sprachförderung, Richtlinie Qualität oder Richtlinie Brücke im KiTaG im Rahmen der Finanzhilfe verstetigt werden. Wir werden befristete Personalstunden, die sich aufgrund von befristeten Mittelgewährungen ergeben, zukünftig nicht mehr besetzen können. Die Einrichtung von befristeten Personalstellen auf Grundlage befristeter Projekte hat in den letzten Jahren geholfen, die Personalausstattung und die Qualität in den Kindertagesstätten zu verbessern. Dies konnte jedoch nur als Übergangslösung angesehen werden. Im Rahmen der Novellierung des KiTaG sollte unbedingt eine Verstetigung der Finanzierung der vorschulischen Sprachförderung sowie diverser Projekte des Landes erfolgen.

10. Integration/ Inklusion

Bereits im Jahr 2006 hat Deutschland die Behindertenrechtskonvention der UN unterzeichnet, die seit Mai 2008 in Kraft getreten ist. Die Verpflichtung, die Rechte von behinderten Menschen bzw. von Behinderung bedrohten Menschen in die Gesetzgebung einfließen zu lassen, wurde hier nicht berücksichtigt. **Ein Betreuungsanspruch für diese Menschen ist aufzunehmen sowie die konkreten erhöhten personellen, zeitlichen und räumlichen Voraussetzungen.** Der Hinweis in § 8 (2) *„Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.“* ist nicht ausreichend.

Fazit

Die Novellierung des KiTaG stärkt die Kindertagespflege und schwächt die Kindertageseinrichtungen. Statt dringend notwendiger Verbesserungen enthält sie nicht hinnehmbare Verschlechterungen. Sie scheint sich eher auf redaktionelle und formelle Aspekte zu beziehen. Die Finanzierung sowie der Be

VORSITZENDE

Karin Gerken-Heise
Karin.Gerken-Heise@evlka.de

STELLV. VORSITZENDER

Thomas Borchert
Thomas.Borchert@leine-solling.de

PÄDAGOGISCHE LEITUNG

Iris Weber
Iris.Weber@evlka.de
Telefon 05572 9488288

FACHBERATUNG

Sonja Ahrens
Sonja.Ahrens@evlka.de
Telefon: 0151/70815552

BETRIEBSW. LEITUNG

Marco Thormann
Marco.Thormann@evlka.de
Telefon 05551 9789-600

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Einbeck IBAN: DE04 2625 1425 0009 1010 07 • BIC: NOLADE21EIN Evangelische Bank IBAN: DE57 5206 0410 0000 0062 54 • BIC: GENODEF1EK1
Kreis-Spk. Northeim IBAN: DE25 2625 0001 0000 0238 87 • BIC: NOLADE21NOM Volksbank Solling IBAN: DE86 2626 1693 0040 9200 00 • BIC: GENODEF1HDG

reich der Kindertagespflege werden ausführlich dargestellt. Inhaltliche Änderungen, die eine Verbesserung der Arbeit in Kindertagesstätten bedeuten würden, sehen wir leider nicht und befürchten daher, dass hier eine große Chance zur nachhaltigen Verbesserung der Arbeit in Kindertagesstätten vertan wird.

Mit freundlichen Grüßen



Iris Weber

Pädagogische Leitung



Sonja Ahrens

Fachberatung



Marco Thormann

Betriebswirtschaftliche Leitung

VORSITZENDE

Karin Gerken-Heise
Karin.Gerken-Heise@evlka.de

STELLV. VORSITZENDER

Thomas Borchert
Thomas.Borchert@leine-solling.de

PÄDAGOGISCHE LEITUNG

Iris Weber
Iris.Weber@evlka.de
Telefon 05572 9488288

FACHBERATUNG

Sonja Ahrens
Sonja.Ahrens@evlka.de
Telefon: 0151/70815552

BETRIEBSW. LEITUNG

Marco Thormann
Marco.Thormann@evlka.de
Telefon 05551 9789-600

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Einbeck IBAN: DE04 2625 1425 0009 1010 07 • BIC: NOLADE21EIN Evangelische Bank IBAN: DE57 5206 0410 0000 0062 54 • BIC: GENODEF1EK1
Kreis-Spk. Northeim IBAN: DE25 2625 0001 0000 0238 87 • BIC: NOLADE21NOM Volksbank Solling IBAN: DE86 2626 1693 0040 9200 00 • BIC: GENODEF1HDG